

Satzung

Der Historischen Gesellschaft der Malteserstadt Heitersheim E.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

Historische Gesellschaft der Malteserstadt Heitersheim e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heitersheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen unter der Nummer 155 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat den Zweck, das historische Erbe der Stadt Heitersheim zu ergründen und zu bewahren sowie das Geschichtsbewusstsein der Bürger zu fördern. Dazu gehören vor allem
- a) Erhaltung des Malteserschlosses und Erweiterung des „Johanniter-Malteser-Museums“,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der „Villa urbana“ und Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - c) Bewahrung historisch oder denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie
 - d) Erkundung und Aufbereitung der Ortsgeschichte.
- In Verfolgung seiner Ziele pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, mit der Albert-Ludwig-Universität Freiburg – Provinzialrömische Archäologie - und mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages, der in Geldleistung zu entrichten ist, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Januar des Austrittjahres zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt wird, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ausschlussgründe sind insbesondere

1. grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
3. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auslagen und Aufwendungen können ihnen – auch in Form von Pauschalen – erstattet werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und aus Beisitzern, höchstens aus bis zu neun Mitgliedern. Darüber hinaus haben
 - der Bürgermeister der Stadt Heitersheim oder ein Vertreter
 - der Direktor des Caritasverbandes Freiburg-Stadt oder ein Vertreter
 - ein Vertreter des Johanniterordens
 - ein Vertreter des MalteserordensStimmrecht in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes ergänzen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.
- (4) Rechtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Der Vorstand kann zur Führung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Er kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verein allein oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied in den Grenzen der schriftlich erteilten Vollmacht nach innen und außen zu vertreten. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang der Geschäftsführung werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung beschlossen.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen des § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen den Jahresabschluss der Bücher und Belege sowie die Kasse. Sie werden wie der Vorstand auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. die Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft,
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins.
- (2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Zu Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heitersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09. April 2024 beschlossen worden.

Heitersheim, den

Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes